

**ARBEITSVERTRAG FÜR GERINGFÜGIGE
BESCHÄFTIGUNG MIT TARIFBINDUNG
(„Mini“-Job in der ab 01.01.2013 gültigen Fassung)**

Zwischen

_____ (Name des Betriebes)

_____ (Ort, Straße)

– im Folgenden: Arbeitgeber –

und

Herrn/Frau _____ geb. am _____

wohnhaft

_____ (Ort, Straße)

– im Folgenden: Arbeitnehmer –

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1 Beginn, Inhalt und Kündigung des Arbeitsverhältnisses

1. Der Arbeitnehmer wird abals eingestellt.
(Tätigkeitsbezeichnung)

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

.....¹

2. Der Arbeitnehmer wird in beschäftigt.²
(Arbeitsort)

3. Für das Arbeitsverhältnis gelten die jeweils gültigen Tarifverträge für das-
Handwerk.³

4. Auf ausdrücklichen persönlichen Wunsch des Arbeitnehmers erfolgt der Einsatz als Teilzeitbeschäftigung im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV.⁴

¹ Kurze Beschreibung oder Charakterisierung.

² Es wird sich in der Regel um die Adresse des Betriebssitzes des Unternehmens handeln. Falls der Arbeitnehmer nicht nur an einem bestimmten Ort tätig sein soll, ist hier einzutragen, dass er an verschiedenen Orten (z.B. Baustellen u.ä.) beschäftigt werden kann.

³ **Wichtig: Die Vereinbarung der Anwendung von Tarifverträgen auf das Arbeitsverhältnis kann zu zeitlich unbefristeten Bindungen an die jeweiligen Tarifverträge führen. Innungszugehörige Arbeitgeber erhalten hierzu und zu weiteren Tariffragen Auskunft bei ihrem Landesinnungsverband bzw. Fachverband.**

⁴ **Wichtige Voraussetzung** hierfür ist jedoch, dass das auf der Basis einer geringfügigen Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers die Summe von **monatlich 450,- EUR regelmäßig nicht übersteigt. Mehrere geringfügige Beschäftigungen werden zusammengerechnet. Übt ein Arbeitnehmer neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung zwei oder mehrere geringfügige Beschäftigungen aus, so bleibt die erste der Nebenbeschäftigungen anrechnungsfrei.** Den derzeitigen gesetzlichen Regelungen folgend führt der Arbeitgeber aus der vorliegend vereinbarten geringfügigen Beschäftigung einen pauschalen Beitrag von 30% der individuellen Vergütung des Arbeitnehmers an die zuständige Einzugsstelle ab (Krankenversicherung 13%, Rentenversicherung 15% und Pauschalsteuer 2%). Ist der Arbeitnehmer kein Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, reduziert sich der pauschale Beitrag um den 13%igen Anteil für die Krankenversicherung.

5. Eine in vollem Umfang versicherungspflichtige Beschäftigung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
6. Im Hinblick auf die Vereinbarung der Tätigkeit als geringfügige Beschäftigung erklärt der Arbeitnehmer ausdrücklich
- a) dass er derzeit in keinem weiteren geringfügigen Beschäftigungsverhältnis steht
oder
dass bei mehreren bestehenden geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen die Zusammenrechnung insgesamt nicht zur Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze von 450,- EUR führt und ein weiteres sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nicht ausgeübt wird.
 - b) dass er die geplante Aufnahme eines weiteren Arbeitsverhältnisses dem Arbeitgeber unverzüglich mitteilen wird.
 - c) dass er Mitglied folgender Krankenkasse ist _____
Sozialversicherungsnummer: _____
 - d) sein Einverständnis, dass die Pauschalsteuer von zurzeit 2% der Vergütung der Arbeitgeber / der Arbeitnehmer⁵ trägt.
 - e) dass er alle sonstigen, sich aus der derzeitigen Rechtslage oder kommenden gesetzlichen Regelungen gegenüber dem Arbeitgeber ergebenden Informationsverpflichtungen stets ordnungsgemäß erfüllen wird.
 - f) dass er sich bewusst ist, dass er bei unwahren Angaben zum Schadenersatz verpflichtet ist. Dies betrifft insbesondere Nachforderungen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen bei Verschweigen von Einkünften.

7. Sozialversicherung⁶

Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass er als geringfügig Beschäftigter grundsätzlich rentenversicherungspflichtig ist. In diesem Fall muss er die Differenz zwischen dem jeweils geltenden vollen Beitragssatz der Rentenversicherung und dem vom Arbeitgeber zu übernehmenden Anteil selbst tragen, z.Zt. 3,6 %. Dafür erwirbt er vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

In der gesetzlichen Rentenversicherung kann ein Arbeitnehmer auf Antrag aber auch die Stellung eines rentenversicherungsfreien Arbeitnehmers erwerben. Dies gilt nicht, wenn er in einem weiteren geringfügigen Arbeitsverhältnis bereits auf die Versicherungsfreiheit verzichtet hat. Versicherungsfreier Arbeitnehmer in der Rentenversicherung wird er durch ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber. Die Erklärung muss für alle derzeit bestehenden geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse einheitlich abgegeben werden. Sie kann bei Abschluss des Beschäftigungsverhältnisses oder später schriftlich mitgeteilt werden. Wurde sie dem Arbeitgeber aber einmal gegeben, kann die Erklärung bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr widerrufen werden.

Der Arbeitnehmer erklärt hiermit ausdrücklich, dass er

- versicherungspflichtiger Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben möchte ⁷
- ab in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreier Arbeitnehmer werden möchte und er verpflichtet sich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt, über diesen Befreiungsantrag zu informieren. ⁸

⁵ Nicht zutreffendes bitte streichen.

⁶ **Wichtig:** Liegt die vereinbarte Vergütung unter 175,- EUR, ist der vom Arbeitnehmer zu tragende Aufstockungsbetrag mit 18,6% aus 175,- EUR abzüglich des aus der vereinbarten Vergütung zu berechnenden 15%igen Arbeitgeberpauschalbeitrags zu ermitteln.

⁷ Zutreffendes bitte ankreuzen.

⁸ Zutreffendes bitte ankreuzen.

8. Soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist, gilt folgendes:

- a) Der Arbeitgeber ist einseitig berechtigt, den Arbeitnehmer während der Kündigungsfrist von der Arbeit unter Anrechnung etwaiger Jahresurlaubsansprüche und eventueller Zeitguthaben unwiderruflich freizustellen, wenn das Interesse des Arbeitgebers an der Freistellung das Beschäftigungsinteresse des Arbeitnehmers überwiegt. Ein überwiegendes Interesse des Arbeitgebers liegt insbesondere bei einer Störung des Vertrauensverhältnisses nach einem schweren Fehlverhalten des Arbeitnehmers vor, oder wenn dessen Weiterbeschäftigung zu einer Gefährdung von Betriebsgeheimnissen oder der Ordnung im Betrieb führen würde.
- b) Es gilt die tarifvertragliche Probezeit. Diese beträgt Wochen / Monate⁹. Es gilt hierbei die tarifvertragliche Kündigungsfrist von Tagen / Wochen.¹⁰ Ist eine solche nicht geregelt, gilt die gesetzliche Kündigungsfrist von zwei Wochen.
- c) Wird das Arbeitsverhältnis vor Dienstantritt gekündigt, läuft die Kündigungsfrist erst mit dem vereinbarten Tag des Arbeitsbeginns.
- d) Der Arbeitnehmer hat bei betrieblichen Erfordernissen des Arbeitgebers vorübergehend alle anderen ihm nach seiner Qualifikation und seinen Fähigkeiten zumutbaren Arbeiten zu erledigen, ggf. auch an auswärtigen Arbeitsplätzen, Filialen etc. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von zusammenhängend nicht mehr als drei Monaten.

§ 2 Arbeitszeit

1. Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt Wochenstunden. Die tarifvertraglich zulässige Wochenarbeitszeit darf hierbei nicht überschritten werden. Soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Verteilung der werktäglichen Arbeitszeit (Beginn, Ende und Pausen) nach den betrieblichen Erfordernissen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, bei betrieblichen Bedürfnissen im Rahmen der tarifvertraglichen Höchstgrenzen Mehrarbeit, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit zu leisten. Sind tarifvertragliche Höchstgrenzen nicht geregelt, gelten die gesetzlichen.

§ 3 Kurzarbeit

1. Soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist, kann Kurzarbeit wie folgt eingeführt werden:

Mit einer Ankündigungsfrist von mindestens einer Woche zum Wochenschluss kann der Arbeitgeber Kurzarbeit anordnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt ist (§§ 95 ff. SGB III).

In der Ankündigung ist die kürzere Arbeitszeit pro Woche, deren voraussichtliche Dauer sowie der betroffene Personenkreis und die betroffenen Betriebsbereiche anzugeben. Im Falle eines erhöhten Arbeitsanfalls kann der Arbeitgeber die gekürzte Arbeitszeit für diesen Zeitraum entsprechend erhöhen.

Der Arbeitgeber kann die Kurzarbeit jederzeit vorzeitig aufheben.

2. Der Arbeitnehmer ist damit einverstanden, dass für die Dauer der Kurzarbeit die Vergütung dem Verhältnis der verkürzten zur regelmäßigen Arbeitszeit entsprechend reduziert wird.

⁹ Nicht zutreffendes bitte streichen.

¹⁰ Nicht zutreffendes bitte streichen.

§ 4 Vergütung

1. Der Arbeitnehmer erhält eine Gesamtvergütung brutto pro Stunde / pro Monat¹¹, die sich zurzeit wie folgt zusammensetzt:

a) Tariflohn / Tarifgehalt¹², der
Lohn- / Gehaltsgruppe EUR _____
Sonstiges:

b) Widerrufliche übertarifliche Zulage¹³ EUR _____

c) EUR _____

d) anteilige jährliche tarifliche Zahlungen wie
Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Jahressonder-
zuwendungen etc.

geteilt durch 12 Monate = **monatlich**¹⁴ EUR _____

Gesamtvergütung monatlich = EUR _____
(höchstens 450,- EUR!)

2. Die Zulage gemäß Nr. 1 b) kann schriftlich ganz oder teilweise mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende widerrufen werden, wenn

a) ein wirtschaftlicher Grund vorliegt; dieser Grund liegt vor bei

- einer wirtschaftlichen Notlage des Unternehmens
oder
- einem negativen wirtschaftlichen Ergebnis der Betriebsabteilung
oder
- nicht ausreichendem Gewinn
oder
- einem Rückgang bzw. einem Nichterreichen der erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung;

b) eine schwerwiegende Pflichtverletzung des Arbeitnehmers vorliegt;

c) ein Absinken der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers über drei Monate unter den Durchschnitt vergleichbarer Mitarbeiter vorliegt.

Der widerrufliche Anteil der Zulage beträgt hierbei nicht mehr als 25 % der Gesamtvergütung und der Tariflohn wird durch den Widerruf nicht unterschritten.

Die Zulage kann ferner auf eine etwaige Erhöhung der Vergütung gemäß Nummer 1 a oder auf einen Lohnausgleich in Zusammenhang mit einer Arbeitszeitverkürzung angerechnet werden. Gleiches gilt für den Fall der Arbeitszeitverlängerung. Bei Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit, für die eine höhere Vergütung gemäß Nummer 1 a zu gewähren ist, gilt die Regelung sinngemäß.

3. Die Vergütung ist jeweils am Ende eines Monats fällig und wird spätestens am 5. des Folgemonats abgerechnet und bargeldlos an ein vom Arbeitnehmer zu benennendes Konto überwiesen. Bestehen anderslautende Regelungen, z.B. im Tarifvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung, so gelten diese.

¹¹ Nicht zutreffendes bitte streichen.

¹² Nicht zutreffendes bitte streichen.

¹³ Nicht zutreffendes bitte streichen.

¹⁴ **Achtung:** Geringfügig Beschäftigte sind arbeitsrechtlich Teilzeitkräfte und haben daher anteilig zu ihrer Arbeitszeit auch sämtliche Ansprüche wie andere Voll- oder Teilzeitkräfte auf Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld u.ä. Bei geringfügiger Beschäftigung sind Einmalzahlungen jedoch auf die 12 Monate des Jahres umzulegen und nicht lediglich im Auszahlungsmonat anzusetzen. Um hierbei die Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze von 450,- EUR zu vermeiden, empfiehlt sich die anteilige Einrechnung der Einmalzahlungen in die Monatsvergütung.

4. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, zuviel erhaltene Vergütung zurückzuzahlen und sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung zu berufen, wenn die rechtsgrundlose Überzahlung so offensichtlich war, dass der Arbeitnehmer dies hätte erkennen müssen, oder wenn die Überzahlung auf Umständen beruhte, die der Arbeitnehmer zu vertreten hat.

§ 5 Angaben zur Person

1. Der Arbeitnehmer erklärt, dass er arbeitsfähig ist und an keiner ansteckenden Krankheit leidet, durch die insbesondere Mitarbeiter oder Kunden gefährdet werden könnten. Auch bestehen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Alkohol- oder Drogensucht, durch die die Eignung für die vorgesehene Tätigkeit auf Dauer oder in wiederkehrenden Abständen eingeschränkt ist.
2. Sonstige Umstände, die der Arbeitsaufnahme oder der Tätigkeit des Arbeitnehmers in absehbarer Zeit entgegenstehen (Operation, Kur etc.) oder sie wesentlich erschweren, liegen nicht vor.
3. Der Arbeitnehmer bestätigt, dass keine Vorstrafe in Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit ausgesprochen ist. Vorstrafen, die nach dem Bundeszentralregistergesetz getilgt wurden oder zu tilgen sind, sind von dieser Bestätigung ausgenommen.
4. Der Arbeitnehmer erklärt, dass er im Besitz einer zur Arbeitsaufnahme gegebenenfalls erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis ist.

§ 6 Internet- und Telefonnutzung

Soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist, gilt folgendes:

Die Nutzung der betrieblichen Telekommunikationseinrichtungen (insbesondere Internet, Festnetz und Mobiltelefon) sowie die Versendung von E-Mails darf ausschließlich zu dienstlichen Zwecken erfolgen. Eine private Nutzung ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers gestattet.

§ 7 Vertragsstrafe

Soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist, gilt folgendes:

1. Bei vertragswidriger Nichtaufnahme der Tätigkeit zum vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses sowie bei vertragswidriger Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Nichteinhaltung der Kündigungsfrist ist der Arbeitnehmer verpflichtet, an den Arbeitgeber eine Vertragsstrafe zu zahlen.
2. Der Vertragsstrafenanspruch entsteht nur, wenn der Arbeitnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
3. Beträgt die Kündigungsfrist des Arbeitnehmers mindestens einen Monat, so beläuft sich die Vertragsstrafe auf eine Bruttomonatsvergütung. Beträgt die Kündigungsfrist für den Arbeitnehmer weniger als einen Monat, so vermindert sich die Vertragsstrafe für jeden Tag, den die Kündigungsfrist kürzer als ein Monat ist, um 1/31.

Bei einer Kündigungsfrist von weniger als einer Woche entsteht kein Vertragsstrafenanspruch.

4. Dem Arbeitnehmer bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Arbeitgeber ein niedrigerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
5. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch den Arbeitgeber bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 8 Abtretung, Verpfändung und Pfändung der Vergütung; Bearbeitungskosten

1. Abtretung und Verpfändung von Vergütungsansprüchen durch den Arbeitnehmer bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers.
2. Der Arbeitgeber ist berechtigt, bei Verpfändung, Abtretung oder Pfändung von Vergütungsansprüchen pro Vorgang dem Arbeitnehmer 10 EUR pauschal als Bearbeitungskosten und gegebenenfalls für jedes Schreiben 2,50 EUR sowie 1 EUR pro Überweisung zu berechnen.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

1. Über vertrauliche Angelegenheiten des Betriebes, z.B. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, hat der Arbeitnehmer uneingeschränkt Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis für nachfolgend genannte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse:
-
-
-

2. Dem Arbeitnehmer ist es nicht gestattet, die im Rahmen seiner Tätigkeit erlangten personenbezogenen Daten Dritter unbefugt weiterzugeben, zugänglich zu machen oder zu verwenden.

§ 10 Nebentätigkeit

Eine beabsichtigte oder bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bestehende Nebentätigkeit ist dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen. Genehmigungspflichtig sind hierbei die Nebentätigkeiten, die geeignet sind, das Arbeitsverhältnis nachteilig zu berühren.

§ 11 Hinweis auf Betriebsvereinbarungen

Die im Betrieb gegebenenfalls geltenden Betriebsvereinbarungen sind zu beachten und anzuwenden.

§ 12

Beendigung des Arbeitsverhältnisses Ruhens des Arbeitsverhältnisses

Soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist, gilt folgendes:

1. Ohne dass es einer Kündigung bedarf, endet das Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer die für ihn maßgebliche Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht. Die Regelung zur Altersgrenze tangiert nicht das jeweilige Recht der Arbeitsvertragsparteien zur ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses.
2. Das Arbeitsverhältnis endet auch mit Ablauf des Monats, in dem ein Rentenbescheid zugestellt wird, mit dem der zuständige Sozialversicherungsträger feststellt, dass der Arbeitnehmer auf Dauer vollständig erwerbsgemindert ist, bei späterem Beginn des entsprechenden Rentenbezugs jedoch erst mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorhergehenden Tages.

3. Gewährt der Sozialversicherungsträger nur eine Erwerbsminderungsrente auf Zeit, so ruht das Arbeitsverhältnis für den Bewilligungszeitraum dieser Rente, längstens jedoch bis zum Beendigungszeitpunkt gemäß Ziffer 2.
4. Die Ziffern 2 und 3 gelten nicht, wenn der Arbeitnehmer noch ohne Einschränkungen in der Lage ist, die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung zu erbringen. Der Arbeitnehmer muss vom Arbeitgeber seine Weiterbeschäftigung vor Zustellung des Rentenbescheids verlangen. Ansonsten endet das Arbeitsverhältnis.

§ 13 Besondere Vereinbarungen

§ 14 Änderungen, Ergänzungen, betriebliche Übung

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Abweichend von Absatz (1) sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne des Gesetzes sind. Betriebliche Übung stellt keine Individualabrede dar.

(Ort)

(Datum)

(Arbeitgeber)

(Arbeitnehmer)